

[Verfahren.Geschaeftsnummer]

[Vermögensträger.Titel_Vorname_Nachname]

Verfügung

Beweisbeschluss (Frind IV) Vermögenslage Schuldner (Richter, 29.026/1)

1.

B e s c h l u s s

[Verfahren.RubrumEinleitung] [Verfahren.RubrumLang_RTF_INSO_5]

Verfahrensbevollmächtigte(r): [Vermögensträger.VerfBev.Typ.nu~Rechtsanw.~Rechtsanwalt~Rechtsanwältin~Rechtsanwälte] [Vermögensträger.VerfBev.Vorn_Nachn_Anschrift]

wird zur Aufklärung des Sachverhalts angeordnet (§ 5 InsO):

Es wird ein schriftliches Sachverständigengutachten darüber eingeholt,

- ob das schuldnerische Unternehmen drohend zahlungsunfähig und/oder überschuldet ist, bzw. wann materielle Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung eingetreten ist,
- die schuldnerischen Geschäftsleiter über ausreichende Erfahrungen zur Betriebsfortführung im Eigenverwaltungsverfahren verfügen,
- welche Rahmenplanung für eine angestrebte Sanierung bisher vorliegt und wann diese voraussichtlich in einen Insolvenzplan münden kann.

Mit der Erstattung des Gutachtens wird [Sachverstaendigen.Beruf_Tit_Vorn_Nachn_Anschr] beauftragt.

[Sachverstaendigen.Typ.nu~D. Sachverständige~Der Sachverständige~Die Sachverständige] ist berechtigt, Auskünfte über die schuldnerischen Vermögensverhältnisse bei Dritten einzuholen.

[Vermögensträger.Typ.nu~D. Schuld.~Der Schuldner~Die Schuldnerin] hat [Sachverstaendigen.Typ.nu~d. Sachverständigen~dem Sachverständigen~der Sachverständigen] Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten und sie [Sachverstaendigen.Typ.nu~ihm-ih~ihm-ih] auf Verlangen bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens herauszugeben. [Vermögensträger.Typ.nu~Er-Sie~Er~Sie] hat alle Auskünfte zu erteilen, die zur Aufklärung der schuldnerischen Einkommens- und Vermögensverhältnisse erforderlich sind.

Falls [Sachverstaendigen.Typ.nu~d. Sachverständige~der Sachverständige~die Sachverständige] den Auftrag nicht [Frist] vollständig erfüllen kann, ist dem Gericht ein Zwischenbericht zu erstatten. Der Sachverständige soll dem Gericht unverzüglich anzeigen, wenn er nur kursorische Prüfungen innerhalb vorstehenden Zeitraumes vornehmen kann.

Maßnahmen der Zwangsvollstreckung einschließlich der Vollziehung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung gegen den/die Schuldnerin /das schuldnerische Unternehmen werden untersagt, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind; bereits begonnene Maßnahmen werden einstweilen eingestellt (§ 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO).

2.
Leseabschrift
des Beschlusses zu #RT# f. d. A. fertigen.

3.
Der Serviceeinheit zur weiteren Veranlassung
- Folgeverfügung 29.026/2 ausführen
 - Beschluss vorab per Fax an Sachverständigen übersenden
 - Im Verwalterbüro anrufen und um Abholung der Akte bitten
 - Die Akte wird auf der Geschäftsstelle abgeholt
 - AUSCHU-Abfrage (landesweit)
 - Anfragen (Formular 29.012 /2) an:
 - EV-Gericht (falls eV abgegeben)
 - eV-Akten beiziehen -
 - Gerichtsvollzieherverteilerstelle
 - Grundbuchamt
 - Registergericht
 - Registerakten beiziehen -

<<...>>

4.
Wiedervorlage: [Wiedervorlage_Datum]
[Wiedervorlage_Bemerkung]

[Gericht.Ort2], [Verfahren.VerfuegungsDatum.dl]
Amtsgericht

[Sachbearbeiter.Titel_Nachname]
[Sachbearbeiter.Funktionsbezeichnung]

[Gericht.Ort], [Verfahren.VerfuegungsDatum.dl]

[RiRpf.Titel_Nachname]
[RiRpf.Taetigkeitsbezeichnung]